

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10% bei
3—5 maliger
20%, bei
weiteren Auf-
nahmen bis
50% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 6. Münsterberg, Mittwoch, den 12. Februar 1908.

[1630.] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fußgendarmereiwachtmeister Herrn Röder hier das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Münsterberg, den 5. Februar 1908.

[II 406.] Der Amtsvorsteher und Kreisdeputierte Herr Wilhelm Berndt in Krellau ist als Kreisrat für den Kreis Münsterberg anstelle des aus dem hiesigen Kreise verzogenen Gutsbesizers Friedrich Grollmus — früher in Weydorf — gewählt, bestätigt und vereidigt worden. Münsterberg, den 6. Februar 1907.

[IV 51.] Durch Beschluß des Bezirksausschusses ist der Gutsbezirk Weydorf vom 1. Rehrbezirk für Schornsteinfeger abgetrennt und dem 2. Rehrbezirk zugewiesen worden.

Münsterberg, den 4. Februar 1908.

Anbringung von Reklamationen Militärpflichtiger.

[M. 274.] Das diesjährige Kreiserversatzgeschäft findet hierselbst vom 28. März — 1. April d. Js. statt. Nach § 63⁷ der Wehrordnung ist jeder Militärpflichtige bezw. sind seine Angehörigen berechtigt, vor dem Geschäft, spätestens während desselben, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Nachträglich eingehende Gesuche können nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung der Musterung eingetreten ist.

Den hiesigen Magistrat sowie die Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich, die vorgedachten Bestimmungen behufs rechtzeitiger Einreichung der Reklamationen alsbald in geeigneter Weise zur Kenntnis der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen zu bringen und denselben gleichzeitig bemerklich zu machen, daß zu den Reklamationen die vorgeschriebenen Verhandlungen zu verwenden und erstere den zuständigen Herren Amtsvorstehern zur Einreichung an mich mit gutachtlichem Bericht vorzulegen sind. Gleichzeitig wird auch darauf hinzuweisen sein, daß die Reklamationen vollkommen erschöpfende Angaben über alle Verhältnisse der betreffenden Militärpflichtigen enthalten müssen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Die Gemeindebehörden haben in den Reklamationsverhandlungen auch den Geldwert des Besitztums, dessen Besitz oder Bewirtschaftung bei der Beurteilung des Reklamationsgesuches in Frage kommt, anzugeben.

Wenn als Grund zur Freilassung eines Militärpflichtigen die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit der Personen, zu deren Gunsten reklamiert wird, angegeben worden ist, so muß in derartigen Fällen die gedachte Person persönlich im Musterungstermine erscheinen. Ist dies unthunlich, so ist die Beibringung eines Attestes eines beamteten Arztes (Kreisarztes) erforderlich.

Ich weise hierbei auf meine Kreisblattverfügung vom 15. Dezember 1906, Z.-Nr. M. 6081 Kreisblatt 1906 S. 224 hin, nach der die Ausfüllung der Reklamationsverhandlungen von den Ortsbehörden zu erfolgen hat, wogegen die Ausfüllung dieser Formulare durch Rechtskonsulenten unzulässig ist.

Münsterberg, den 30. Januar 1908.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission.